

Zu B IV Land- und Forstwirtschaft

Zu 1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft trägt als wesentlicher Teil der regionalen Wirtschaft zur krisensicheren Versorgung der Bevölkerung mit einheimischen Produkten bei, ist mittragende Grundlage des Mittelstands und fördert eine breite Streuung des Eigentums. Darüber hinaus ist sie an der Erhaltung der in Jahrhunderten von ihr im Wesentlichen geprägten Kulturlandschaft beteiligt. Es ist daher auch Aufgabe aller raumbedeutsamen Planungen, darauf zu achten, dass die Landwirtschaft ihre Aufgaben weiterhin nachhaltig wahrnehmen kann. Die Bereiche mit günstigen Boden- und Klimaverhältnissen sollen grundsätzlich so weit wie möglich landwirtschaftlich genutzt werden. Gerade sie werden jedoch von Entwicklungsachsen durchzogen, entlang derer ein graduell unterschiedlicher Ausbau der Wohn- und Arbeitsstätten sowie der Bandinfrastruktur erfolgen sollen. Ebenso muss zwischen der wünschenswerten Erhaltung der Kulturlandschaft, ökologischen Notwendigkeiten, insbesondere dem Grund- und Trinkwasserschutz und den Erfordernissen einer nach modernen Maßstäben ökonomischen Landbewirtschaftung ein Ausgleich gefunden werden. Darüber hinaus gehören zur Erhaltung einer funktionsfähigen Landwirtschaft die ständige Weiterentwicklung der Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen, die Bereitstellung ausreichender außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur durch Flurbereinigung.

Zu 1.1 Landbewirtschaftung und Flächennutzung

Zu 1.1.1 Insbesondere in den genannten Räumen liegen Boden- und Klimaverhältnisse vor, die günstige Voraussetzungen für die Landwirtschaft darstellen und allgemein beste Grundlagen für landwirtschaftliche Existenzen bilden. Diese Bereiche mit günstigen Erzeugungsbedingungen sind im Agrarleitplan (ALP) für den Regierungsbezirk Oberfranken als besonders ertragsfähige, ebene bis leicht geneigte landwirtschaftliche Nutzflächen definiert. Bei gutem Ertragsniveau bieten sie vielfältige Anbaumöglichkeiten. Ausgenommen davon sind die Überschwemmungsgebiete, in denen zur Vermeidung von Hochwasserschäden die Grünlandnutzung beibehalten werden soll. Auch in Einflussbereichen von Trinkwassergewinnungen können -in Anbetracht zunehmender Nitratbelastungen des Grundwassers- Einschränkungen intensiver landwirtschaftlicher Nutzungen notwendig sein, um dem Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen. Durch die vorhandene Agrarstruktur und gute räumliche Zuordnung zu den Absatzmärkten im Verdichtungsraum Bamberg und der Industrieregion Mittelfranken sind einige dieser Bereiche vor allem für Sonderkulturen geeignet. Beim weiteren Ausbau der Siedlungen und der Bandinfrastruktur entlang der Entwicklungsachsen ist es deshalb erstrebenswert, die landwirtschaftlich günstigen Flächen in ihrer Gesamtausdehnung möglichst wenig zu beschneiden.

Zu 1.1.2 Bei unumgänglichen Flächenverlusten sollen nachteilige Auswirkungen auf die Restflächen möglichst vermieden werden. Deshalb sollen vor allem zusammenhängende größere und günstig geformte Flächen erhalten bleiben, die die Grundlage für eine weiterhin ökonomisch sinnvolle Landbewirtschaftung bilden können. Insbesondere im Verdichtungsraum Bamberg haben die landwirtschaftlichen Flächen, ähnlich den Waldungen, neben ihrer rein wirtschaftlichen auch eine Erholungsfunktion, die jedoch nur gewährleistet bleibt, wenn größere zusammenhängende Flächen von Besiedlung freigehalten werden und zwischen diesen Flächen Wegeverbindungen vorhanden sind. Die Erhaltung dieser stadtnahen Erholungsmöglichkeiten sollte deshalb bei der weiteren

baulichen Entwicklung und der landwirtschaftlichen Rationalisierung im Verdichtungsraum Bamberg berücksichtigt werden. Hecken und Feldgehölze tragen nicht nur zur Belebung des Landschaftsbildes und damit zur Erholungswirksamkeit eines Raums wesentlich bei, sie erfüllen auch wichtige ökologische Funktionen; ihr Vorhandensein ist deshalb hier von besonderer Bedeutung.

- Zu 1.1.3 In den genannten Bereichen mit günstigen Erzeugungsbedingungen hat die Landwirtschaft vor allem zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen einheimischen Agrarprodukten beizutragen, d. h. mit Produkten, die aus den Bereichen mit weniger günstigen Erzeugungsbedingungen nicht geliefert werden können. Bodengesundheit und Bodenfruchtbarkeit sowie die Verbesserung und Neuschaffung von Beregnungsflächen sind Voraussetzungen für die Weiterführung des Anbaus von Sonderkulturen und Feldgemüse sowie des Erwerbsgartenbaus; diese Voraussetzungen sollen daher nicht beeinträchtigt werden. Flächenverluste, die vor allem im Zuge des Straßenbaus entstehen, sollen durch neu anzulegende Beregnungsflächen soweit wie möglich kompensiert werden.
- Zu 1.1.4 Der Begriff "mit weniger günstigen Erzeugungsbedingungen" entspricht dem Begriff "mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen" nach dem Agrarleitplan. Insbesondere in den genannten Räumen sind die Erzeugungsbedingungen teilweise wesentlich ungünstiger als in den unter 1.1.1 erwähnten. Dies betrifft vor allem die Boden- und Klimaverhältnisse, aber auch die Marktlage. Weite Bereiche werden als landwirtschaftliche Problemgebiete eingestuft. Hier geht die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe immer noch überdurchschnittlich zurück. Es ist dafür zu sorgen, dass mittels Strukturverbessernder Maßnahmen die wirtschaftlichen Grundlagen der bäuerlichen Betriebe verbessert werden, um die Erhaltung dieser Gebiete als funktionsfähige Räume mit ausreichend ausgelasteter Infrastruktur zu gewährleisten. Die Landwirtschaft hat hier auch die Aufgabe, die Kulturlandschaft zu bewahren. Dabei wird es insbesondere Aufgabe der Flurbereinigung sein, durch geeignete Maßnahmen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zu verbessern und somit die Existenz der verbleibenden Betriebe zu sichern. Andere fachliche Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind bei den strukturverbessernden Maßnahmen zu berücksichtigen.
- Zu 1.1.5 Im südöstlichen Teil der Region gibt es traditionelle Schwerpunkte des Steinobstanbaus (vgl. Obstbaukartierung in den Landkreisen Bamberg, Forchheim und Lichtenfels). Steinobstanbau ist oft die gewinnbringendste Flächennutzung auf schweren tonigen Böden und soll daher erhalten, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist, auch ausgeweitet werden. Besonderes Gewicht ist auf intensive und rationelle Bewirtschaftung zu legen, wobei geschlossene Anlagen Vorteile bieten. Auch hier kann die Flurbereinigung durch die Ausweisung solcher Anlagen im Rahmen ländlicher Neuordnungsmaßnahmen helfend eingreifen. Die Erhaltung älterer, extensiv genutzter Anlagen trägt zur Bewahrung des Landschaftsbildes und der ökologischen Vielfalt bei.
- Zu 1.1.6 Im Frankenwald, im Steigerwald und in Teilen der Nördlichen Frankenalb ist das Erscheinungsbild der traditionellen Agrarlandschaft in Gefahr, weil Teile des Grünlands nicht mehr bewirtschaftet werden und Grenzertragsböden oder Flächen aufgegebener Betriebe häufig aufgeforstet werden. Die charakteristischen offenen Hochflächen und Talwiesen verschwinden dadurch mehr und mehr. Im Interesse der Landeskultur und des Erholungswerts der Landschaft soll dieser Tendenz entgegengewirkt werden. Eine geeignete Maßnahme kann die Übernahme gefährdeter Flächen, insbesondere Grenzertragsböden, durch nutzungs- und pflegebereite Eigentümer sein. Ebenso kommt eine Weiterführung der Pflege durch die öffentliche Hand in Frage.

Zu 1.1.7 In der Region betreiben ca. 1000 Personen Teichwirtschaft. Die meisten Anlagen befinden sich im Süden der Region. Neben der Nutzung landwirtschaftlicher Problemflächen soll durch die Teichwirtschaft Voll- und Nebenerwerbsbetrieben eine zusätzliche Einkommensquelle erschlossen werden. Da die Arbeitsspitzen von Land- und Teichwirtschaft nicht zusammenfallen, fügt sich der Arbeitsanfall der Teichwirtschaft sehr gut in den üblichen landwirtschaftlichen Betrieb ein. In den seit 1976 durchgeführten Teichbauprogrammen wurden schwerpunktartig, insbesondere in den genannten Bereichen, die Neuanlage und Instandsetzung gefördert, um eine wirtschaftlichere Fischproduktion zu erreichen. Zur Sicherung der Versorgung des fränkischen Raums mit frischem Fisch und zur gewinnbringenden Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen mit geringer Produktivität sowie zum Besatz der offenen Gewässer mit gesunden einheimischen Satzfishen soll die oberfränkische Teichwirtschaft erhalten und soweit erforderlich entwickelt werden. Hierzu sollen auch Verbesserungen der teichwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten im Rahmen der Flurbereinigung beitragen. Im Zusammenwirken mit der Teichgenossenschaft Oberfranken wird die Teichwirtschaft durch Sanierung oder Neubau von Teichen, verbesserte Be- und Entwässerung oder Ausbau von Erschließungsanlagen weiterzuentwickeln sein. Dabei ist jedoch erforderlich, dass die Maßnahmen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft vereinbar sind.

Zu 1.2 Überbetriebliche Zusammenarbeit, Erzeugung und Vermarktung

Zu 1.2.1 Maschinenringe und Betriebshilfsringe bieten die Möglichkeit einer erheblichen Kostensenkung, insbesondere für kleinere landwirtschaftliche Betriebe. Sie sollen daher grundsätzlich erhalten bleiben. Ihr weiterer Ausbau ist in den landwirtschaftlichen Problemgebieten besonders wichtig, um die Existenzgrundlagen der Nebenerwerbsbetriebe zu stärken, die in diesen Räumen große Bedeutung haben.

Erzeugerzusammenschlüsse können kurzfristige Preisschwankungen stabilisieren und die Absatzsicherheit erhöhen. Ihre Erhaltung und ihr Ausbau sind im Interesse der gesamten Landwirtschaft erstrebenswert. Vor allem wird durch solche Zusammenschlüsse auf eine qualitative Verbesserung und Vereinheitlichung des Angebots hingearbeitet.

Zu 1.2.2 Eine Konzentration der vorhandenen Absatzeinrichtungen für Obst und Gemüse würde verbesserte Vermarktungsmöglichkeiten für die Erzeugnisse der Gebiete mit Sonderkulturen eröffnen. In den Nahbereichen des Landkreises Forchheim und des Verdichtungsraumes Bamberg haben Sonderkulturen (Obstanlagen, Baumschulen, Feldgemüse oder Gartengewächse) einen bedeutsamen Anteil an der landwirtschaftlichen Fläche.

Zu 1.3 Außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten

Zu 1.3.1 Der Begriff "mit weniger günstigen Erzeugungsbedingungen" entspricht dem Begriff "mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen" nach dem Agrarleitplan. Die Schaffung geeigneter außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Fortführung der Erzeugung auch unter weniger günstigen Bedingungen. Gleichzeitig würden dadurch eine Bewirtschaftung im Nebenerwerb erleichtert und die Einkommenssituation der betroffenen Landwirte verbessert werden. Dies kann zur Erhaltung der Kulturlandschaft, zur Verhinderung weiterer Abwanderungen und damit zur Erhaltung dieser Gebiete als funktionsfähige Räume beitragen.

Zu.1.3.2 Die Fremdenverkehrsgebiete in der Region sind weitgehend mit den landwirtschaftlichen Problemgebieten identisch. Hier ist es besonders dringlich, den Zu- und Nebenerwerbsbetrieben außerlandwirtschaftliche Einkommensmöglichkeiten zu bieten. In der Fränkischen Schweiz hat der Fremdenverkehr eine lange Tradition, in den anderen Fremdenverkehrsgebieten soll er nachhaltig gefördert werden. Insofern kommt der Schaffung von Gästezimmern und Ferienwohnungen bzw. deren qualitativer Verbesserung besondere Bedeutung zu. Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm wird eine Konzentration auf die Erholungsgebiete angestrebt.

*Eine koordinierte und kosteneffiziente gemeinsame Gästewerbung ist bei der Vielzahl der Anbieter dringend geboten; eine umfassende und präzise Darstellung des Angebots und der Erholungsmöglichkeiten insgesamt ist vor allem durch eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Naturpark-Vereinen und den Gebietsausschüssen des Fremdenverkehrsverbandes Franken erreichbar.**

Zu 2 Forstwirtschaft

Zu 2.1 Erhaltung des Waldes

Der Wald erbringt vielfältige unverzichtbare Leistungen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und gesunder Umweltbedingungen. Er hemmt die Erosion des Bodens, speichert und filtert das Trinkwasser und reguliert den Abfluss von Niederschlägen. Er gleicht Temperaturunterschiede aus und beeinflusst die Windverhältnisse, filtert verunreinigte Luftmassen, mindert Lärm, dient der Erholung und ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus ist er gleichzeitig als wesentlicher Rohstofflieferant ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Seit 1976 werden in der Region zunehmend Luftverunreinigungen festgestellt, die als hauptsächliche Verursacher der starken Waldschäden, die ca. 60 - 72 % der Waldfläche der Region erfasst haben, angesehen werden. Der Flächenanteil mit mittleren bis starken Schäden betrug 1985 zwischen 15 und 40 %.

Auf Grund seiner großen Bedeutung, des mit rd. 39 % gegenüber dem Landesdurchschnitt von 34 % und dem Bundesdurchschnitt von nur 29 % hohen Flächenanteils und der ermittelten starken Schädigung ist die Erhaltung und Wiederherstellung gesunder Wälder in der Region eine der wichtigsten Aufgaben. Da diese von den Betroffenen allein nicht zu lösen ist, muss den umfangreichen Waldschäden durch geeignete und wirksame Maßnahmen auf allen Ebenen dringend entgegengewirkt werden. Dazu gehört auch eine genaue Erfassung der Waldschäden, insbesondere in den Gebieten der Region, die im Einwirkungsbereich von Immissionen aus Thüringen und Sachsen liegen. Bei Wiederaufforstungen sollte darauf geachtet werden, dass der Anteil an Laubgehölzen erhöht wird.

* Zielteil von der Verbindlichkeit ausgenommen

Zu 2.2 Funktionen des Waldes

Zu 2.2.1 Von allen Arten der Landnutzung erfüllt der Wald die vielfältigsten Funktionen, die teilweise nicht von anderen Nutzungsarten übernommen werden können. Keine andere Nutzung bedarf einer solch langfristigen Vorausplanung. Daher müssen direkte und indirekte Auswirkungen auf den Wald und seine beabsichtigten oder tatsächlichen Funktionen bei allen Planungen berücksichtigt werden. Die 140333 ha Waldfläche mit einem Anteil von 38,7 % an der Fläche der Region sollen insgesamt möglichst erhalten werden, um wirtschaftliche und landeskulturelle Aufgaben nicht zu gefährden. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Tendenz der Waldflächenzunahme in ohnehin walddreichen Gebieten sich nicht fortsetzt, während durch ständige Flächenverluste in den walddarmen Bereichen die positiven Auswirkungen des Waldes mehr und mehr fehlen.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm ist die Sicherung und Steigerung der Holzerzeugung im heimischen Wald ein wichtiges Ziel der Forstwirtschaft.

An vielen Standorten erfüllt der Wald Schutzfunktionen. Gegenüber anderen Landnutzungen und gegenüber der Holzerzeugung müssen diese vorrangig aufrechterhalten werden. Die Standorte und Maßnahmen werden im Waldfunktionsplan festgelegt. Es handelt sich um folgende Funktionen:

- **Hochwasserschutz:**
Die Mittlere Ebrach bringt bei Stark- und Dauerregen oft mehrmals jährlich Überschwemmungen. Auch im Regnitz- und im Maintal und anderen Tälern sind Überschwemmungsgebiete vorhanden. Hier kann der Wald Oberflächenabflüsse verzögern und Hochwasser dämpfen bzw. bei Überschwemmungen die Strömungsgeschwindigkeit des Wassers und damit die Bodenabschwemmung verringern.
- **Gewässerschutz:**
Der Wald erfüllt in festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten sowie in Grundwassereinzugs- und -vorbehaltsgebieten wichtige Funktionen. Er trägt dazu bei, das Grundwasser vor Verunreinigungen und konkurrierenden Nutzungen zu schützen und dient somit auch zur Sicherung der Trinkwasserversorgung.
- **Bodenschutz:**
Der Wald erfüllt in festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten sowie in Grundwassereinzugs- und -vorbehaltsgebieten wichtige Funktionen. Er trägt dazu bei, das Grundwasser vor Verunreinigungen und konkurrierenden Nutzungen zu schützen und dient somit auch zur Sicherung der Trinkwasserversorgung.
- **Klimaschutz:**
Das Bioklima des Regnitz- und des Maintals wird nach dem Waldfunktionsplan als "teils belastend" eingestuft. Hier erfüllt die Bewaldung der Randhöhen und der Talsohle einen regionalen Klimaschutz durch Ausgleich auftretender Extremwerte.
- **Biotopschutz:**
Wälder sind Lebensräume (Biotop) seltener oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Da die heimischen Tiere und Pflanzen zur Sicherung der ökologisch-biologischen Vielfalt in ihrer Artenvielfalt zu erhalten sind, ist als Voraussetzung dafür der Wald als ihr Lebensraum zu erhalten und vor Eingriffen zu bewahren.
- **Erholungsfunktion:**
Der Wald vermittelt die Begegnung mit einer naturnahen, lärmarmen Umgebung und bietet ein Kontrasterlebnis zur städtischen Umwelt. Darüber hinaus ermöglicht er durch seine freie Zugänglichkeit und Flächenausdehnung eine Vielzahl erholsamer Betätigungen. Sein günstiges Kleinklima trägt zur physischen und psychischen Regeneration der Besucher bei.

Schutz- und Erholungsfunktionen können am besten von standortgerechten Mischwäldern wahrgenommen werden. Insofern kommt der Erhaltung der Laub- und Mischwaldbestände besondere Bedeutung zu.

Zu 2.2.2 Nach Art. 11 Abs. 1 BayWaldG soll Wald, der auf Grund seiner Lage und flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und welchem außergewöhnliche Bedeutung für Klima oder Luftreinhaltung zukommt, zu Bannwald erklärt werden. Nach dem Waldfunktionsplan liegen diese Voraussetzungen für die genannten Waldungen vor. Die Erklärung der Waldgebiete zu Bannwald erfolgt durch Rechtsverordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Voraussetzung hierfür ist deren Ausweisung im Regionalplan oder als einzelnes Ziel der Landesplanung nach Art. 26 BayLPIG.

Die aufgeführten Gebiete umfassen rd. 8200 ha, das sind knapp 6 % der gesamten Waldfläche der Region. Hiervon stehen 60 ha Wald in der Gemarkung Heroldsbach in räumlichem Zusammenhang mit dem Markwald, der in der Industrieregion Mittelfranken als Bannwald ausgewiesen ist.

Bannwald darf grundsätzlich nicht gerodet werden. Die Vorschriften sind jedoch auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend für Zwecke der Landesverteidigung bestimmt sind, nur insoweit anzuwenden, als dadurch ihre bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Außerdem besteht für diese Flächen ein Betretungsverbot.

Die Bundesautobahn A 73 " Frankenschnellweg" ist raumgeordnet. Für die Errichtung der zweiten Fahrbahn zwischen Bamberger Kreuz und Breitengüßbach ist das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen; auch der teilweise im Hauptmoorwald liegende Abschnitt Hirschaid - Bamberg des Frankenschnellwegs einschließlich Anschlussstelle Bamberg-Süd (A 73/8 173) wurde bereits planfestgestellt. Die Planung zum Bau einer zweiten Fahrbahn der B 505 zwischen Bamberg und Bundesautobahn A 3 wird beibehalten. Die geplante Errichtung technischer Anlagen für die US-Warner-Kasernen ist raumgeordnet. Diese Wartungseinrichtungen liegen innerhalb des Standortübungsplatzes Bamberg in günstiger Zuordnung zu den Kasernenanlagen. Die Flächenansprüche dieser Planungen sind bekannt und können bei der Feinabgrenzung der Bannwälder im Zuge der noch zu erstellenden Verordnung berücksichtigt werden.

Um zwischen der Ausweisung der genannten Waldgebiete im Regionalplan und dem Erlass der Rechtsverordnungen die Schutzwirkung gegenüber den öffentlichen Planungsträgern sicherzustellen, sollen in dieser Übergangszeit alle Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung zu Bannwald unmöglich zu machen.

Zu 2.2.3 Waldungen in der näheren Umgebung der Oberzentren Bamberg und Coburg, des Mittelzentrums Forchheim und des möglichen Mittelzentrums Neustadt b. Coburg haben besondere Bedeutung für die Erholung, sind aber durch Siedlungsdruck und andere Eingriffe gefährdet. Diese Waldungen können, sofern sie im Regionalplan als Erholungsgebiet ausgewiesen werden, durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden. Im Entwurf des Waldfunktionsplanes werden Erholungswälder in den o. g. Nahbereichen dargestellt, die im Regionalplan als Erholungsgebiete ausgewiesen werden sollen, damit eine Erklärung zum Erholungswald nach Art. 12 Abs. 1 BayWaldG erfolgen kann. Der formell erklärte Erholungswald genießt den besonderen Schutz des Art. 9 "Erhaltung des Waldes" BayWaldG. Insbesondere soll die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert werden.

Zu 2.3 Verbesserung der Forststruktur

Im Kleinprivatwald, besonders ausgeprägt im Bereich des Frankenwalds und der Nördlichen Frankenalb, bestehen oft ungünstige Bewirtschaftungsvoraussetzungen infolge geringer Besitzgröße, Besitzersplitterung und mangelnder Erschließung. Erschließung der Waldflächen, Zusammenlegung der Parzellen, individuelle Beratung und Förderung überbetrieblicher Zusammenschlüsse können hier Voraussetzungen für eine bessere Bewirtschaftung und Nutzung schaffen. Mit Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz kann eine umfassende Strukturverbesserung bewirkt werden.

Zu 2.4 Erstaufforstungen

Bei der Agrarleitplanung, in Flurbereinigungsverfahren und im Rahmen der Landschaftsplanung werden die landwirtschaftlichen Flächen ermittelt, die in Zukunft voraussichtlich nicht mehr rentabel bewirtschaftet werden können. Für diese Flächen ist unter Beachtung des Agrarleitplans, der Flurbereinigungspläne, des Regionalplans sowie der Landschafts- und Grünordnungspläne die Zweckmäßigkeit einer Aufforstung zu prüfen. Dabei wird regelmäßig eine Einzelfallprüfung durchzuführen sein. Die Erlaubnis zur Erstaufforstung darf nur versagt oder eingeschränkt werden, wenn sie Plänen im Sinne des Art. 3 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind. Falls eine Aufforstung zweckmäßig erscheint, ist im Allgemeinen die Entstehung eines standortgerechten laubbaumreichen Mischwalds erstrebenswert.

Die offenen Wiesentäler des Frankenwalds, der Nördlichen Frankenalb, des Steigerwalds und der Haßberge sind für diese Kulturlandschaftsräume typisch und tragen durch ihren Reiz wesentlich zu deren Erholungswert bei. Gleiches gilt für die Rodungsinseln im Frankenwald sowie für die landschaftsprägenden offenen Flusstäler außerhalb der genannten Gebiete.

Zu 3 Flurbereinigungsplanung

Zu 3.1 Flurbereinigungsverfahren

Die Flurbereinigung als wirksame Maßnahme zur Neuordnung des ländlichen Raums, insbesondere zur Bodenordnung in Flur, Wald und Ortsbereich, hat vor allem die Agrarstruktur zu verbessern sowie die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung zu fördern. Planungen und ihre Verwirklichung sind nicht nur nach landwirtschaftlichen Erfordernissen, sondern unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, insbesondere der allgemeinen Landeskultur, ausgerichtet. Sie umfassen vor allem Vorhaben zur Bodenordnung, zum ländlichen Wegebau, zur Wasserwirtschaft und zum Bodenschutz, zur Dorferneuerung, zur Landschaftspflege, zum Biotopschutz und zur Freizeit und Erholung.

Wegen der Verflechtung eines Flurbereinigungsgebiets wird die anzustrebende Ordnung am besten erreicht, wenn Flurbereinigungsverfahren für mehrere Gemeinden eines Nahbereichs oder für ganze Nahbereiche angeordnet werden. Eine sinnvolle Neuordnung erfordert darüber hinaus die sorgfältige sachliche und zeitliche Koordinierung aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Planungen und Erfordernisse auch in angrenzenden Bereichen.

Im Interesse der Allgemeinheit, zur Förderung der allgemeinen Landeskultur sowie zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sollten Flurbereinigungsverfahren im ländlichen Raum der Region und in den ländlich strukturierten Teilen des Verdichtungsraums Bamberg, vordringlich in den folgenden Nahbereichen, angeordnet, durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden.

- Bamberg, Baunach, Burgebrach, Ebrach, Frensdorf, Hallstadt, Heiligenstadt i.OFr., Hirschaid, Scheßlitz, Schlüsselfeld, Strullendorf, Zapfendorf;
- Coburg, Ebersdorf b. Coburg, Neustadt b. Coburg, Rödental, Rodach b. Coburg, Seßlach, Sonnefeld, Untersiemau;
- Ebermannstadt, Eggolsheim, Forchheim, Gößweinstein, Gräfenberg, Neunkirchen a. Brand;
- Kronach, Küps, Mitwitz, Pressig, Steinwiesen, Stockheim, Tettau, Teuschnitz, Wallenfels;
- Burgkunstadt/Altenkunstadt, Ebensfeld, Lichtenfels, Redwitz a.d. Rodach, Staffelstein, Weismain.

Für eine rationelle einzelbetriebliche Landbewirtschaftung im Voll-, Zu- oder Nebenerwerb sowie in der überbetrieblichen Zusammenarbeit ist eine bewirtschaftungsgerechte Agrarstruktur notwendig. Dies ist auch am Umstrukturierungsprozess als Folge der Konkurrenzsituation in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft zu erkennen, der in der Region noch nicht abgeschlossen ist. Deshalb bedarf die Agrarstruktur der Region dringend einer weiteren Verbesserung.

Bestehende Mängel in der Flur und im Ortsbereich können durch Ordnungsmaßnahmen der Flurbereinigung beseitigt werden. Eine ausreichende Erschließung des ländlichen Grundbesitzes und die Zusammenlegung zu großen zweckmäßig geformten Flächen ermöglicht eine rentable Landbewirtschaftung. Bei Flurbereinigungsverfahren sollte darauf geachtet werden, dass Naturhaushalt, ökologische Struktur und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden; auch Landschaftsschäden können im Rahmen von Flurbereinigungen beseitigt werden. Um in den genannten Gebieten gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen, müssen teilweise auch Mängel der kommunalen und regionalen Infrastruktur behoben werden. Hierzu führt die Flurbereinigung bestimmte Maßnahmen selbst durch und unterstützt nach Möglichkeit die Vorhaben anderer Stellen, vor allem durch die Bereitstellung von Flächen nach § 40 FlurbG und im Rahmen von Verfahren nach § 87 ff FlurbG.

Zu 3.2 Maßnahmen der Flurbereinigung

Zu 3.2.1 Eine wesentliche Voraussetzung für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft ist ein ausreichendes und angemessen befestigtes Straßen- und Wegenetz. Dieses ist - besonders in den Mittelgebirgslagen und im Zonenrandgebiet der Region - nicht immer ausreichend vorhanden. Vor allem der Anschluss von Einzelhöfen und Weilern an das öffentliche Wegenetz ist noch erforderlich.

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch zur Erhaltung der Kulturlandschaft sind in den genannten Bereichen, die teilweise als Problemgebiete gelten, verschiedentlich Grundstücksinstandsetzungen - wie z. B. Dränungen - erforderlich. Bei Durchführung dieser Maßnahmen sind jedoch ökologische Belange unter Einschaltung der Stellen des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend zu berücksichtigen. Die in der Region durchwegs, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, vorhandene Zersplitterung

ländlichen Grundbesitzes erschwert eine rationelle Landbewirtschaftung. Die Zusammenlegung, zweckdienliche Ausweisung und wirtschaftliche Formung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke beseitigt nicht nur die nachteiligen Folgen der Besitzersplitterung. Sie gestattet darüber hinaus unter Wahrung der rechtlichen Ansprüche auf gleichwertige Landabfindung einen Ausgleich der Interessen der Grundeigentümer untereinander und die Berücksichtigung öffentlicher Belange. Dorferneuerungsmaßnahmen sollen nicht nur die Lebensverhältnisse auf dem Lande verbessern sowie zur Erhaltung dörflicher Bausubstanz und zur Entwicklung dörflicher Infrastruktureinrichtungen beitragen, sondern sollen zugleich eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeits- und Produktionsbedingungen im Orts- und Anwesenbereich bewirken.

Zu 3.2.2 Die landwirtschaftliche Flächennutzung sichert den Bestand der bäuerlichen Kulturlandschaft, deren Nutzungsmosaik eine Voraussetzung für die Erhaltung der Vielfalt an Arten und Strukturen bietet. Die Flurbereinigung leistet durch Erwerb wertvoller, natürlicher Bestände, Erhaltung und Erweiterung von Biotopen, Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen etc., landschaftsgestaltende Wasserflächen ohne wirtschaftlichen Ertrag und Nutzungs- und Pflegemaßnahmen einen Beitrag zur Landschaftspflege, um die nachhaltige Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

Die Wiesentäler der Fränkischen Schweiz, des Frankenwaldes, des Steigerwaldes und der Haßberge haben landschaftsprägenden Charakter und tragen wesentlich zum Reiz dieser Erholungslandschaften bei. Zunehmende Aufforstungen dieser typischen Talbereiche erfordern entgegenwirkende Maßnahmen, da bei weiterer Aufforstung nachteilige Folgen für die Besiedlung, den Fremdenverkehr und die Landeskultur zu erwarten sind. Gerade im Flurbereinigungsverfahren kann durch entsprechende Eigentumszuordnung und Grundstücksinstandsetzung die Voraussetzung für die Freihaltung dieser Täler geschaffen werden.

Durch landschaftsdienliche Bodenordnung und Eigentumszuordnung kann im Rahmen der Flurbereinigung eine landschafts- und zielgerechte Aufforstung entsprechend den Zielen der Regional- und Landesplanung sowie der Landnutzungsplanung bewirkt werden. Die Flurbereinigung kann darüber hinaus durch weitere eigene Maßnahmen, z. B. Pflanzmaßnahmen, die auf einer mit Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmten Planung basieren, zur landschaftsharmonischen Einfügung aufgelassener Abbaustellen unter Berücksichtigung ökologischer Belange beitragen.

Durch die Erhaltung oder Neuschaffung von ökologischen Zellen kann besonders in Flurbereinigungsverfahren wesentlich zur Sicherung der Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten und damit zur Stabilisierung des Naturhaushaltes beigetragen werden. Bei neuen Planungen und der Durchführung der Neuordnungsmaßnahmen wird auf die Erhaltung der vorhandenen natürlichen Bestände auch zunehmend Rücksicht genommen. Die Erfassung der zu sichernden Kleinstrukturen, vor allem Feldgehölze, Hecken und Feldraine, im Rahmen der Flurbereinigung bildet für die Erhaltung eines Netzes von ökologischen Zellen eine wichtige Grundlage.

Zu 3.2.3 Die Flurbereinigung schafft nicht nur Voraussetzungen für eine rationelle Landbewirtschaftung, sondern versteht sich als umfassende Ordnungsmaßnahme für den ländlichen Raum. Ihre wegebaulichen Maßnahmen können so konzipiert werden, dass sie zur Verbesserung der Verkehrsverflechtungen im Nahbereich beitragen. Die Mittelgebirgslagen der Region bieten bevorzugte Naherholungsmöglichkeiten, können jedoch ihrer Erholungsfunktion nicht immer gerecht werden, weil notwendige Einrichtungen fehlen. Die Flurbereinigung führt auch hierzu Maßnahmen, wie den Bau von

Wanderwegen, die Anlage von Wasserflächen, Spielplätzen, Parkplätzen u. ä. durch und unterstützt nach Möglichkeit die Vorhaben. Auch hierbei wird eine Abstimmung mit überörtlichen Bedürfnissen künftig immer notwendiger. Im Bereich der Naturparke vorgesehene Flurbereinigungen lassen sich rechtzeitig mit den Naturpark-Einrichtungsplänen abstimmen. In diesen Bereichen kommen der Erhaltung und Förderung landschaftlicher und infrastruktureller Voraussetzungen für die Erholung besondere Bedeutung zu.

Das vorhandene ländliche Wegenetz bildet eine wesentliche Grundlage des von den Landratsämtern und kreisfreien Städten errichteten flächendeckenden Radwegenetzes im Regierungsbezirk Oberfranken. Das Radwegenetz wurde u. a. auch in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde ausgewiesen. Bei der Durchführung von Flurbereinigungen werden vorhandene Wald- und Feldwege oftmals verändert; im notwendigen Umfang werden neue, angemessen befestigte Wege ausgebaut. Bereits bei der Planung des neuen Wegenetzes soll deshalb eine Berücksichtigung des Radwegenetzes erfolgen, damit dieses flächendeckend erhalten und möglichst ergänzt wird.